

Der Landrat wies darauf hin, dass nach § 28 Kreisordnung NRW i.V.m. § 31 Gemeindeordnung NRW ein Mitglied des Kreistages von der Mitwirkung bei der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sei, wenn die Entscheidung

- ihm selbst
- einem seiner Angehörigen
- einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen könne.

Unmittelbar sei der Vor- oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berühre.

Bei der Landschaftsplanung könne dies insbesondere der Fall sein, wenn mit der Entscheidung

#### **Vor- oder Nachteile für Grundstückseigentümer im Plangebiet**

verbunden seien, weil die im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen für die Grundstückseigentümer bestimmte Handlungsverbote begründen, bestimmte Handlungs- und Duldungspflichten auslösen und außerdem die Rechtsgrundlage für eine förmliche Enteignung schaffen.

Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile würden hingegen nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes grundsätzlich nicht vom Geltungsbereich eines Landschaftsplans erfasst.

Wer annehmen müsse, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, müsse sich in den Zuschauerraum begeben. Es reiche nicht aus, nur den Stuhl abzurücken.

B.-Nr. **Der Kreistag prüft die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 27 c LG vorgebrachten Anregungen und Bedenken und beschließt auf Grundlage der in der**  
554/04 **Synopse (Stand 12.12.2003) aufgeführten Beschlussvorschläge die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Bornheim“ gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 und 26 KrO NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), als Satzung des Rhein-Sieg-Kreises.**

**Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Bornheim“ besteht aus:**

- dem Textteil (textliche Darstellung und Festsetzungen nebst Erläuterungsbericht)
- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000).

Abst.- **einstimmig**  
Erg.: